

A-Post
Steffen Müller
Präsident IKOG-NOWZ
Rudolfstrasse 33
8400 Winterthur

Glarus, 4. Dezember 2020 / bas

**Anfrage betreffend Regelung der Osteopathie nach neuem Gesundheitsberufegesetz
Kantonale Regelung betreffend Tätigkeit unter fremder Verantwortung**

Sehr geehrter Herr Müller

In eingangs genannter Angelegenheit ersuchen Sie uns mit Schreiben vom 2. Dezember 2020 um Mitteilung der bestehenden Vorschriften betreffend eine Tätigkeit als Osteopathin oder Osteopath unter fremder Verantwortung.

Im Kanton Glarus können Gesundheitsfachpersonen mit einer Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung, die fachliche Verantwortung und Aufsicht für Personen, die in derselben Einrichtung tätig sind und demselben Beruf angehören, übernehmen. Sie haben dabei sicherzustellen, dass die unter Aufsicht tätigen Personen über eine ihrem Tätigkeitsgebiet entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen. Sie haben zudem die Übernahme und die Beendigung der fachlichen Verantwortung und Aufsicht vorgängig der Hauptabteilung Gesundheit zu melden. Für die Meldung der Berufsausübung unter Aufsicht besteht ein Meldeformular auf unserer Webseite.

Die Meldepflicht betrifft damit den Inhaber der Bewilligung zur Berufsausübung unter Aufsicht und nicht die Person, welche unter Aufsicht tätig ist. Die gesetzlichen Grundlagen dazu finden sich in Artikel 30a Gesundheitsgesetz sowie Artikel 2 Gesundheitsberufeverordnung. Eine allfällige temporäre Stellvertretung ist in Artikel 10 Gesundheitsberufeverordnung geregelt.

Wir hoffen Ihre Fragen damit beantwortet zu haben.

Freundliche Grüsse



Samuel Baumgärtner
Departementssekretär